

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/4/24 5Ob23/90,
5Ob254/99k, 5Ob115/10p, 5Ob96/18f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

B-VG Art94

GBG §94 Abs1 Z3 D

GBG §94 Abs1 Z4 E

VermG §39

Rechtssatz

Hat das Vermessungsamt eine Bedingung der Bescheinigung des Teilungsplanes beigefügt, kann die Gesetzmäßigkeit dieser Bedingung vom Gericht nicht überprüft werden. Dies liefe auf eine inhaltliche Prüfung der Rechtsrichtigkeit des Bescheides der Verwaltungsbehörde durch das Gericht hinaus, die schon wegen des verfassungsgesetzlich gesicherten Grundsatzes, daß die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist, unzulässig ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 23/90

Entscheidungstext OGH 24.04.1990 5 Ob 23/90

Veröff: NZ 1991,110

- 5 Ob 254/99k

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 254/99k

nur: Hat das Vermessungsamt eine Bedingung der Bescheinigung des Teilungsplanes beigefügt, kann die Gesetzmäßigkeit dieser Bedingung vom Gericht nicht überprüft werden. (T1)

- 5 Ob 115/10p

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 115/10p

Vgl; Beisatz: Eine Planbescheinigung nach § 39 VermG stellt einen Bescheid der Verwaltungsbehörde dar, der inhaltlich vom Gericht nicht überprüfbar ist. Daran hat sich auch durch die Neufassung des § 39 VermG durch die GB?Nov 2008 nichts geändert. (T2); Beisatz: Eine Planbescheinigung nach § 39 VermG muss als Voraussetzung für Grundbuchshandlungen mit einer formgültigen Rechtskraftbestätigung versehen sein. (T3)

- 5 Ob 96/18f

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 96/18f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0053871

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at